

Alternativantrag zu TOP 3.14 der Fraktionen CDU, FWG/FDP, SPD/Grüne, Linke

I. Der Betreff des Tagesordnungspunktes 3.14 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtaufgabe der Unterbringung schutzsuchender Menschen gemeinsam koordinieren, Belegung von Turnhallen und Schullandheimen vermeiden“

II. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen bekennt sich zu der Aufgabe, schutzsuchenden Menschen, die ihre Heimat aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen verlassen mussten, eine menschenwürdige Unterkunft zu bieten. Dabei sind die Kapazitäten zur Unterbringung, der Schutzstatus der Geflüchteten und die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Zur Wahrung aller Interessen muss die prioritäre Zielstellung sein, die Notbelegung von Turnhallen und Schullandheimen sowie Obdachlosigkeit unter Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten auch durch aktive Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu vermeiden.

III. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt, zur Umsetzung zu II. das Integrations- und Unterbringungskonzept des Landkreises Nordsachsen (Beschluss Nr.: 217/17 KT) unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fortzuschreiben **und dem Kreistag in der Dezembersitzung 2023 vorzustellen.**

IV. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen fordert zur Bewältigung der Pflichtaufgabe der Unterbringung von schutzsuchenden Menschen den Freistaat Sachsen auf, gemeinsam mit dem Landkreis Möglichkeiten zu finden, um kurzfristig entstehende Kapazitätsengpässe zu entschärfen.

V. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen fordert den Bund sowie den Freistaat Sachsen auf, Möglichkeiten zu finden, die Unterbringungssituation mittel- und langfristig für die unteren Unterbringungsbehörden zu entschärfen und hierbei insbesondere auch

1. die Voraussetzungen für die Abschiebungen/Rückführungen abgelehnter Asylbewerber in sichere Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG zu schaffen und mögliche Abschiebungen/Rückführungen zügig sowie zielgerichtet vorzunehmen und
2. **zum sinnvollen und sozialeInfrastruktur schonenden Einsatz von Integrationsleistungen (Wohnungen, Kita, Schule, Deutsch- und Integrationskurse, Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum) im Landkreis Nordsachsen für Asylbewerber mit erkennbarer Bleibeperspektive Asylbewerber ohne erkennbare Bleibeperspektive ab sofort nicht mehr auf den Landkreis Nordsachsen zu verteilen und**
3. den Ausbau der „AnkER - Zentren“(= Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrreinrichtungen) weiter voranzutreiben
4. Der Kreistag des Landkreises fordert den Bund auf, den sozialen Wohnungsbau in Mittelzentren und zentralen Orten zu fördern, um den Wohnungsmarkt im Interesse der Bevölkerung grundsätzlich zu entspannen.
5. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beauftragt den Landrat zur Umsetzung der Nr. 1 bis 5 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sich insbesondere über den Sächsischen Landkreistag für eine

auskömmliche Finanzierung der Integrations- und Unterbringungskosten einzusetzen.

VI. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beauftragt den Landrat darüber hinaus Beratungsangebote zur Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragenstellungen, insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrecht zu schaffen.

Begründung:

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständige Unterbringungsbehörde für ausländische Flüchtlinge und asylsuchende Menschen. Vom Freistaat Sachsen hat er diese Aufgabe als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes bereits im Jahr 1990 übertragen bekommen. Die besonderen Mitwirkungspflichten der Städte und Gemeinden des Landkreises zur Schaffung dieser Unterbringungskapazitäten sind im § 3 Abs. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz beschrieben.

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) des Freistaates Sachsen in Chemnitz weist Asylbewerber, die das Erstaufnahmeverfahren durchlaufen haben, den Landkreisen und kreisfreien Städten nach einer festgelegten Aufnahmequote zu. Die Quote wird nach einem Schlüssel aus dem Anteil des Landkreises an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet.

Mit der stark wachsenden Zahl an Schutzsuchenden, die nach Deutschland kommen, zusätzlich verschärft durch den Krieg in der Ukraine, wachsen auch die Herausforderungen an den Landkreis als zuständige Unterbringungsbehörde. Er steht dabei mit seinen Städten und Gemeinden in der Verantwortung, die ihm übertragene Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Bis zur Klärung ihres Bleiberechts sind Asylbewerber durch den Landkreis unter Vermeidung von Obdachlosigkeit menschenwürdig unterzubringen. Dabei gilt es, vorhandene Kapazitäten auszuschöpfen und bedarfsgerecht temporäre Unterkünfte unter Berücksichtigung der Bevölkerungsinteressen zu schaffen, damit keine Turnhallen belegt oder Zelte errichtet werden müssen.

Spätestens mit der Zuweisung der Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte muss die Integration der Menschen, wie das Erlernen der deutschen Sprache, das Erklären, Respektieren unserer Kultur und Gesellschaftsform u.v.m. gestaltet und nachhaltig gefördert werden. Dies erfordert auf Seiten des Landkreises, der Gemeinden und der Gesellschaft an sich zunehmend eine an die Grenzen der Durchführbarkeit kommende soziale Infrastruktur in allen Lebensbereichen nah an den Menschen. Daher sind personelle und materielle Ressourcen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Kommunen insbesondere den Menschen bevorzugt zu gewähren, die eine nach summarischer Vorprüfung hinreichende Bleibeperspektive haben.

All jene Asylsuchenden ohne offensichtliche hinreichende Bleibeperspektive sind daher bis zu endgültiger Klärung ihrer Bleibeperspektive oder Rückführung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen zu betreuen und unterzubringen.

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bevorzugt zur Mitwirkung angehalten. Gemeinsam mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden besteht die humanitäre Verpflichtung, diesen Menschen geeignete Unterkünfte anzubieten. Dabei sind möglichst Unterbringungsquoten je Sozialraum (Oschatz, Torgau, Eilenburg mit Taucha, Delitzsch mit Schkeuditz) zu gestalten und bevorzugt in Wohnungen unterzubringen.

Bund und Land stehen ihrerseits in der Verantwortung, die kommunale Ebene bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Pflichtaufgabe durch geeignete Mittel und Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen.